

## TOP 3.6.3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Abteilung Sozialpolitik (Walter Gagawczuk)

### 1. Der Inhalt des Begutachtungsentwurfes

#### **Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) als eigenes Gesetz**

Herauslösen der Regelungen über grenzüberschreitende Entsendung aus dem AVRAG und der Regelungen über grenzüberschreitende Überlassung aus dem AÜG zur Schaffung eines formal neuen Gesetzes.

#### **Grenzüberschreitende Behördentätigkeit**

Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie zur Entsenderichtlinie, also insbesondere grenzüberschreitende Behördenzusammenarbeit und grenzüberschreitende Vollstreckung.

#### **Auftraggeberhaftung für das Entgelt**

Schaffung einer Auftraggeberhaftung für den Baubereich zur Absicherung der Lohnansprüche von grenzüberschreitend entsandten oder überlassenen ArbeitnehmerInnen.

Verbesserungen bei der bisherigen Generalunternehmerhaftung bei Verstößen gegen Regelungen über die Weitergabe von Aufträgen nach dem Bundesvergabegesetz oder vertraglichen Weitergabebeschränkungen.

#### **Ausnahmeregelungen**

Zusätzlich sollen vom LSD-BG ausgenommen werden: Transitverkehr; Einkommen höher als Höchstbeitragsgrundlage + 25%; bestimmte Tätigkeiten besonderer Fachkräfte bei konzerninterner Entsendung.

#### **Änderungen iZm der Entsendemeldung und iZm der Bereithaltung der Unterlagen**

Entfall der Frist von einer Woche vor der Entsendung; Erhöhung des Strafraumens für Meldeverstöße sowie Möglichkeit Untersagung der Dienstleistung in Österreich bei wiederholten Verstößen

Erleichterungen bei mehrmaligen Entsendungen innerhalb eines kurzen Zeitraums und einer größeren Anzahl von Auftraggebern.

Im Transportbereich sind die Unterlagen ab Einreise bereitzuhalten;

Erweiterung der für die Bereithaltung der Unterlagen geeigneten Orte (inländischer Tochtergesellschaft, Steuerberater etc), Voraussetzung ist, dass dieser Ort in der Entsendemeldung angegeben wird.

#### **Kontrollplan**

Erstellung eines jährlichen Kontrollplans durch BMASK und BMF und Verpflichtung des BMF zur Bereitstellung ausreichenden Personals.

Das Gesetz soll mit 1.1.2017 in Kraft treten.

## 2. Die wichtigsten Punkte der Stellungnahme

Das Herauslösen der LSDB-Regelungen aus dem AVRAG und dem AÜG und die Kodifikation dieser Regelungen in einem formal neuen Gesetz werden begrüßt.

### Zu den Ausnahmeregelungen

Für manche kurzfristige Tätigkeiten wären aus verwaltungsökonomischen Gründen Vereinfachungen bei der Meldung oder bei der Bereithaltung der Unterlagen durchaus vertretbar. Kritisch zu sehen ist es jedoch bestimmte Tätigkeiten oder Bereiche zur Gänze vom LSD-BG auszunehmen. Jedenfalls müssen die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme durch die Behörde überprüft werden können. Eine Meldung oä bei der Aufnahme der gegenständlichen Tätigkeiten ist daher unerlässlich.

Die gänzliche Ausnahme des „echten“ Transitverkehrs ist jedenfalls überschießend, da es auch Fälle erfasst, wo der gewöhnliche Arbeitsort in Österreich liegt. Eine entsprechende Einschränkung muss daher vorgenommen werden.

Überschießend sind jedenfalls auch die Erläuterungen wonach auch mehrwöchige Schulungen vom LSD-BG ausgenommen sein sollen.

Einige Formulierungen, wie „international tätiger Konzern“, „international tätiges Unternehmen“ (§ 1 Abs 5 Z 8) oder „besondere Fachkraft“ (§ 1 Abs 6) sind zu unbestimmt und bedürfen einer näheren Definition.

### Zur Auftraggeberhaftung für das Entgelt

Im Zusammenhang mit den Haftungsbestimmungen der §§ 9 und 10 ist es erforderlich für die Auskunftspflichten bestimmte Fristen vorzusehen sowie Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Auskunftspflichten.

Da es um die Durchsetzung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen handelt wäre für die Auftraggeberhaftung nach den § 8, § 9 und § 10 eine Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichts naheliegend und sinnvoll.

Die Haftung des öffentlichen Auftraggebers iZm § 10 ist kontraproduktiv, da dies praktisch verhindert, dass der öffentliche Auftraggeber die Weitergabe des Auftrages vertraglich unterbinden oder beschränken wird. Erforderlich wären klare Vorgaben in den Vergabevorschriften darüber, wann ein Auftrag unzulässigerweise weitergegeben wird. Insbesondere sollte die Möglichkeit der Sub-Sub-Sub-Vergaben unterbunden werden.

### Zum Kontrollplan

Die Erstellung eines jährlichen Kontrollplans und die Verpflichtung des BMF zur Bereitstellung ausreichenden Personals werden ausdrücklich begrüßt.

Für eine wirksame Bekämpfung von Lohndumping ist die Aufstockung der Kontrollbehörden unbedingt erforderlich. Insbesondere die Finanzpolizei muss von 500 auf 1000 MitarbeiterInnen massiv aufgestockt werden, um Lohndumping bei den zunehmenden grenzüberschreitenden Entsendungen wirksam zu bekämpfen.